



Gemeinde Elbe-Parey

Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen, einschließlich der Anlage, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	2
§ 2 Einrichtungen.....	2
§ 3 Benutzungsbedingungen.....	2
§ 4 Nutzung der Räume.....	3
§ 5 Benutzerrichtlinien/Nutzung der Räume.....	3
§ 6 Haftung.....	3
§ 7 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen.....	3
§ 8 Widerruf.....	3
§ 9 Entstehung des Entgeltsanspruchs.....	4
§ 10 Entgeltschuldner.....	4
§ 11 Entgelte.....	4
§ 12 Fälligkeit des Entgeltes.....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5
Anlage Nutzungsgebühren.....	6

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung gemeindlicher Räumlichkeiten für Veranstaltungen ein privatrechtliches Entgelt auf Grundlage eines Nutzungsvertrages.

§ 2 Einrichtungen

(1) Die nachfolgend benannten Räume sind Eigentum der Gemeinde Elbe-Parey.

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung gilt für folgende Einrichtungen:

1. Ortschaft Bergzow
 - Dorfgemeinschaftshaus
2. Ortschaft Derben
 - Dorfgemeinschaftshaus
3. Ortschaft Ferchland
 - Elbehaus (Dorfgemeinschaftshaus)
 - Sporthalle
4. Ortschaft Güsen
 - Sporthalle
5. Ortschaft Parey
 - Sporthalle
6. Ortschaft Zerben
 - Vereinshaus Zerben
 - Schloss Zerben

einschließlich Sanitärräume und Küche, sofern vorhanden.

§ 3 Benutzungsbedingungen

- (1) Die gemeindeeigenen Räume können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
Die Räume werden vorrangig für gemeindliche Veranstaltungen genutzt.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung der Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Nutzungsvertrag) und ist mindestens drei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragsstellers, des Termins, der Benutzungszeit und der Art der Benutzung zu beantragen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung des Eigentums oder Sachwerte Anderer zu befürchten ist.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen von politischen Parteien und politischen Organisationen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- (6) Zwischen der Gemeinde Elbe-Parey und dem Antragsteller wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 4 Nutzung der Räume

Die Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzerrichtlinien/Nutzung der Räume

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Räume zu nutzen. Die beantragten Räume dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde Elbe-Parey ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde Elbe-Parey unter der Telefon-Nr. 039349/933 oder per E-Mail an poststelle@elbe-parey.de zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Inventar entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung von ihm, seines Beauftragten, Mitglieder oder durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Gemeinde Elbe-Parey wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Elbe-Parey oder Ihrer Dritten Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 7 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 8 Widerruf

- (1) Der Nutzungsvertrag wird auf jederzeitigen Widerruf geschlossen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann den Nutzungsvertrag ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies
 1. aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder
 2. wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume nicht gewährleistet ist oder
 3. zum Nachteil der Gemeinde Elbe-Parey führen könnte.
- (2) Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Elbe-Parey können hierdurch nicht abgeleitet werden.

§ 9 Entstehung des Entgeltsanspruchs

Die Verpflichtung des Entgeltsanspruchs entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltsatzung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Elbe-Parey.

§ 10 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Räume entsprechend des jeweiligen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Elbe-Parey beantragt und vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

§ 11 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten wird je Nutzung/pro Tag zzgl. einer Reinigungspauschale erhoben.
- (2) Unterliegen Entgelte und Leistungen der Umsatzsteuer, werden diese zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Nutzer erhoben.
- (3) Es wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € erhoben, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten wieder ausgezahlt wird.
- (4) Unentgeltliche Nutzung
 1. Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Elbe-Parey,
 2. Veranstaltungen der Grundschule, der Kindertageseinrichtungen, des Jugendhauses der Gemeinde Elbe-Parey,
 3. ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, sofern nicht Abs. 5 Ziff. 3 zutrifft.
- (5) Entgeltliche Nutzung:
 1. nicht ortsansässige Vereine, kreative Vereinigungen, Verbände, private Nutzer,
 2. kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen, die ein Eintrittsgeld erheben bzw. gastronomisch versorgen),
 3. ortsansässige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, die bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Punktspiele der ortsansässigen, gemeinnützigen Vereine sowie Kinder- und Jugendturniere.
- (6) Die Entgelte beinhalten auch die Küchenbenutzung, die Nutzung der Sanitäreinrichtungen und soweit vorhanden der Außenanlagen. Bei Außenveranstaltungen beschränkt sich die Nutzung auf die Toilettenanlagen.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung an den Vertreter der Gemeinde-Elbe-Parey in einem sauberen Zustand (besenrein) bis 12.00 Uhr zu übergeben. Das Mobiliar und Inventar sind an den ursprünglichen Platz zu stellen. Der Müll ist auf eigene Kosten durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hinsichtlich der Vermietung bzw. der Höhe der Nutzungsentgelte zulässig.

§ 12 Fälligkeit des Entgeltes

Auf der Grundlage des geltenden Vertrages ist das Entgelt der unter § 11 Abs. 2 genannten Nutzer mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung fällig. Bei Anträgen nach § 3 Absatz 2 für Ausnahmen in besonderen Fällen wird eine abweichende Frist vereinbart.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey vom 29.01.2019 außer Kraft.

Parey, 13. Dezember 2022

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage:

Nutzungsentgelt zur Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey

Anlage Nutzungsentgelt

zur Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey

Nutzungsgegenstand	Nutzer gem. § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 3	Nutzer gem. § 11 Abs. 5 Nr. 2	Reinigungs- pauschale in EUR
Dorfgemeinschaftshaus Bergzow Großer Saal Vereinsraum	200,00 € 100,00 €	500,00 € 250,00 €	100,00 € 75,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Derben Dorfgemeinschaftshaus	100,00 €	250,00 €	75,00 €
Elbehaus Ferchland Schiffersaal Vereinsraum	200,00 € 100,00 €	500,00 € 250,00 €	100,00 € 75,00 €
Schloss Zerben	200,00 €	500,00 €	100,00 €
Vereinshaus Zerben	100,00 €	250,00 €	75,00 €
Sporthalle Güsen Große Halle Kleine Halle Vereinsraum	200,00 €* 100,00 €* 100,00 €	500,00 €* 250,00 €* 250,00 €	150,00 €* 100,00 €* 75,00 €
Sporthalle Parey Große Halle Gymnastikraum	200,00 €* 100,00 €*	500,00 €* 250,00 €*	150,00 €* 100,00 €*
Sporthalle Ferchland	100,00*	250,00*	100,00 €*
Toilettennutzung bei Außenveranstaltungen	35,00 € / Tag pauschal*		75,00 €*

* zzgl. MwSt. mit dem jeweils gültigen Satz. Die Vermietung und Reinigung der Räume unterliegen der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG).